GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

DER

DEUTSCHE BAHN AG

Gliederung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Aufgaben und Innere Ordnung des Vorstands

§ 3 Vorstandssitzungen

§ 4 Beschlussfassung

§ 5 Niederschrift

§ 6 Verhältnis zum Aufsichtsrat

§ 7 Vertretung von Vorstandsmitgliedern

§ 8 Vorstandsausschüsse

§ 9 Interessenskonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeit, Mitteilungspflichten

Anlage 1 Geschäftsverteilungsplan

Anlage 2 Zustimmungspflichtige Geschäfte gegenüber dem Aufsichtsrat

Anlage 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Stand: 165. Sitzung des Aufsichtsrats der DB AG, 20.03.2024

§ 1
Allgemeines

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats. Der Vorstand richtet sein unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex und dem Code of Conduct der Deutsche Bahn AG aus.

(2) Der Vorstand pflegt bei der Führung der Geschäfte ein gutes Einvernehmen mit der Belegschaft und ihrer gewählten Vertretung. Er widmet ferner seine besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des Nachwuchses sowie den Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden des Vorstands; er kann einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

(4) Dem Vorstand sollen keine Mitglieder angehören, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet haben. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.

§ 2
Aufgaben und Innere Ordnung des Vorstands

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Unternehmenspolitik und die Grundsätze der Geschäftspolitik des Unternehmens fest. Diese sind für die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung bindend. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und ist dessen Sprecher nach außen.

Die Mitglieder des Vorstands unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche.

Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit Berichte aus den Aufgabenbereichen der anderen Vorstandsmitglieder anfordern und Auskunft über Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge in ihren Aufgabenbereichen unterrichtet zu halten.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich (Ressortzuständigkeit) eigenverantwortlich. Es sorgt für die Durchführung der im Vorstand gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Konzernrichtlinien in diesem Bereich. Der Aufgabenbereich des einzelnen Vorstandsmitglieds ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1).

(4) Vorstand und Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft und des Deutsche Bahn Konzerns (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, inwiefern den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde.

(5) Der Vorstand entscheidet insbesondere über :

1. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Konzernlageberichts sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat, zusammen mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns;

2. die Einberufung der Hauptversammlung;

3. Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung;

4. die Vorbereitung und Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse sowie

5. die nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Vorstandsmitgliedern.

Im Rahmen der Unternehmensplanung entscheidet er über:

1. die kurzfristige Planung (Umsatz-, Investitions-, Finanz-, Personal- und Ergebnisplanung) für das kommende Geschäftsjahr;

2. die mittelfristige Planung für das kommende und vier weitere Geschäftsjahre (Planungszeitraum) sowie die langfristigen strategischen Ziele gem. § 6 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 3, die mit der kurzfristigen Planung zusammen vorgelegt werden.

Der Vorstand entscheidet ferner über Erlass, Änderung und Aufhebung von Konzernrichtlinien.

(7) Entscheidungen des Vorstands sind ferner erforderlich für folgende Maßnahmen, auch soweit diese Tochter- oder Beteiligungsunternehmen betreffen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist:

1. Aufnahme und Aufgabe wesentlicher Tätigkeitsgebiete, grundlegende Änderungen der Unternehmensorganisation sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

2. Gründung von Gesellschaften; Erwerb, Veräußerung und Veränderung von Beteiligungen (einschließlich Umwandlungs- und Kapitalmaßnahmen und Auflösung von Gesellschaften) ab einem Maßnahmenwert von Euro 10.000.000,--, mit Ausnahme ausschließlich konzerninterner Maßnahmen.

3. Erwerb, Veräußerung, Belastung sowie sonstige Verfügung über Grundeigentum und andere dingliche Grundstücksrechte ab einem Wert von Euro 10.000.000,--, wobei die Gewährung von Grundpfandrechten ausgeschlossen ist.

4. Emission von Wertpapieren, Aufnahme von Darlehen sowie Gewährung von Darlehen. Davon ausgenommen sind Kreditaufnahmen außerhalb des Konzernkreises mit einer Laufzeit unter 1 Jahr sowie die Gewährung und Aufnahme von Darlehen innerhalb des Konzernkreises.

5. Übernahme und Gewährung von Bürgschaften und Sicherheiten außerhalb des laufenden Geschäfts; Übernahme und Gewährung von Bürgschaften und Sicherheiten im Rahmen des laufenden Geschäfts ab einem Volumen von Euro 10.000.000,--.

6. Freigabe von in der Unternehmensplanung enthaltenen Investitions-, Aufwands-, Miet-, Pacht- und Leasingvorhaben ("Vorhaben") ab einem Volumen von Euro 250.000.000,--; Genehmigung und Freigabe von in der Unternehmensplanung enthaltenen Vorhaben, deren Gesamtwertumfang (GWU) / Gesamtwertprognose (GWP) oder Eigenmittelbedarf die Planung um Euro 10.000.000,-- oder mehr überschreitet; ferner Genehmigung und Freigabe von nicht in der Unternehmensplanung enthaltenen Vorhaben ab einem Volumen von Euro 10.000.000,--.

7. Veränderung der Besetzung von Vorstands-, Geschäftsführungs- und sonstigen Führungspositionen, soweit diese dem Konzernführungskreis KFK oder dem Oberen Führungskreis OFK 1 angehören.

8. Ernennung und Abberufung Generalbevollmächtigter der Gesellschaft sowie Erteilung und Widerruf von Prokuren für die Gesellschaft.

§ 3
Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig - nach Möglichkeit zweiwöchentlich - stattfinden. Sie werden einberufen, wenn Tagesordnungspunkte beraten werden sollen, die nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende es für erforderlich hält oder wenn es ein Vorstandsmitglied unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt. Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende legt für die Sitzung die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt gegeben wird. Anträge von Vorstandsmitgliedern zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung vorliegen und werden von ihm unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.

(3) Vorstandssitzungen werden durch Vorlagen in Textform vorbereitet. Die Vorlagen sind vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Sind durch eine Vorlage mehrere Vorstandsressorts betroffen, so findet zwischen ihnen vorher eine Abstimmung statt.

(4) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig als Präsenzsitzungen abgehalten werden. Sie können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden; gleiches gilt für die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder an Präsenzsitzungen. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(5) Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilgenommen haben, werden vom Vorstandsvorsitzenden über das Ergebnis unterrichtet.

(6) Sind der Vorstandsvorsitzende und sein gemäß Anlage 3 bestimmter Stellvertreter verhindert, werden die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, die ihm nach dieser Bestimmung obliegen, von demjenigen Vorstandsmitglied wahrgenommen, das der Vorstandsvorsitzende hierzu bestimmt hat, oder, wenn auch dieses Vorstandsmitglied verhindert oder ein solches nicht bestimmt ist, von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

§ 4
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands nach Zustimmung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe in Textform, im Wege der fernmündlichen Abstimmung oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation gefasst werden, wenn dem kein Mitglied unverzüglich widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ihm angehörenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung ist auch die Auffassung abwesender Mitglieder vor der Beschlussfassung einzuholen.

(3) Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, bedarf der Beschluss für seine Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

§ 5
Niederschrift

(1) Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorstandsvorsitzenden genehmigt und jedem Vorstandsmitglied zugeleitet wird. Auch außerhalb von Sitzungen gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind in einer Niederschrift entsprechend Satz 1 zu protokollieren.

(2) Jedem bei der Beschlussfassung überstimmten Vorstandsmitglied steht das Recht zu, seine abweichende Auffassung über den Vorstandsvorsitzenden dem Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, in Textform mitzuteilen.

§ 6
Verhältnis zum Aufsichtsrat

(1) Den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsrat und seinem Vorsitzenden nimmt der Vorstandsvorsitzende wahr.

(2) Unbeschadet der nach der Satzung oder aufgrund von Aufsichtsratsbeschlüssen bestehenden Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats (Anlage 2) und der in § 90 des Aktiengesetzes festgelegten Berichtspflichten, unterrichtet der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen umfassend über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind im Regelfall in Textform zu erstatten.

Mit der Einladung zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Beschlussvorschläge und die vorbereitenden Unterlagen zuzuleiten.

(3) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jährlich in Textform eine alle wesentlichen Tätigkeitsgebiete des Unternehmens umfassende kurz- und mittelfristige Unternehmensplanung vor.

(4) Die Unternehmensplanung besteht aus

1. einer kurzfristigen Planung (Umsatz-, Projekt- und Investitions-, Finanz-, Personal- sowie Ergebnisplanung) für das kommende Geschäftsjahr; sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und soll ihm in seiner letzten Sitzung im vorausgehenden Geschäftsjahr vorgelegt werden.

2. einer Projekt- und Investitionsplanung für den Planungszeitraum, die eine zusammenfassende Darstellung von gleichartigen Projekt- und Investitionsvorhaben zu jeweils einem Budget (Cluster) umfassen darf. Die Projekt- und Investitionsplanung für den Planungszeitraum bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und soll ihm in seiner letzten Sitzung des dem Planungszeitraum vorausgehenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.

   Bei Projekten mit einem GWU bzw. GWP von mehr als Euro 500.000.000,-- oder mit einem Eigenmittelanteil von mehr als Euro 250.000.000,--, bei denen Bau- oder Beschaffungskosten von mehr als Euro 100.000.000,-- im Planungszeitraum und von mehr als Euro 50.000.000,-- in den ersten beiden Jahren des Planungszeitraums vorgesehen sind (Großprojekte), sind bis zur Inbetriebnahme in der Projekt- und Investitionsplanung für den Planungszeitraum jeweils gesondert mindestens folgende Informationen in der Planung auszuweisen: Projektstatus sowie die wirtschaftlichen Eckdaten Gesamtwert (brutto), Eigenmittel (netto), einer Kennzahl zur Wirtschaftlichkeit und der Inbetriebnahme. Wird ein Großprojekt erstmalig in die Projekt- und Investitionsplanung aufgenommen, so sind ergänzend zu Satz 3 wesentliche Angaben über das Projekt einmalig in einem Einzelsteckbrief auszuweisen.

3. der sonstigen Planung für den Planungszeitraum sowie den langfristigen strategischen Zielen, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben und ihm zusammen mit der Planung nach Nr. 1 und Nr. 2 vorzulegen sind.

(5) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat zum Ende eines jeden Kalenderquartals über Großprojekte jeweils gesondert mit den in Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 aufgeführten Informationen.

(6) Der Aufsichtsrat wird über wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Unternehmensplanung unter Angabe von Gründen unverzüglich umfassend unterrichtet.

(7) Der Vorstand berichtet spätestens in der Aufsichtsratssitzung, die sich mit dem Jahresabschluss befasst, über die Durchführung der Unternehmensplanung für das vergangene Geschäftsjahr (Soll/Ist - Vergleich).

§ 7
Vertretung von Vorstandsmitgliedern

(1) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander richtet sich nach Anlage 3.

(2) Die Vorstandsmitglieder stimmen Zeit und Dauer von längeren Geschäftsreisen und Urlaub miteinander ab.

(3) Über eine Abwesenheit (außer bei Geschäftsreisen) von mehr als einer Woche ist der Aufsichtsratsvorsitzende vorher zu unterrichten.

§ 8
Vorstandsausschüsse

Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Angelegenheiten Vorstandsausschüsse bilden. Das Nähere ist jeweils durch Beschluss des Vorstandes zu regeln.

§ 9
Interessenskonflikte, Wettbewerbsverbot, Nebentätigkeit, Mitteilungspflichten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages über die Regelungen des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

(4) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt besteht und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre. Solche Geschäfte bedürfen - soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist - der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von Euro 25.000,-- übersteigt.

(5) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten und vergleichbaren Kontrollmandaten bei Unternehmen außerhalb des Konzerns, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

– Anlage 1 –
Geschäftsverteilung

Ressort (Vorstands-) Vorsitzender (G)

Konzernvorstandsbüro, Corporate Secretary
Konzernrevision
Konzernentwicklung, Strategie
Umwelt, Nachhaltigkeitsmanagement, Lärmmanagement/Lärmschutzbeauftragter
Kommunikation, Konzernmarketing
Personal Top-Führungskräfte
Compliance
Konzernbevollmächtigte für die Länder
Verkehrspolitik und Regulierung

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

Ressort Finanzen und Logistik (F)

Konzerncontrolling
Finanzen und Treasury, Investor Relations
Bilanzen, Steuern, Versicherungen
Beteiligungen
Corporate Real Estate Management
Beschaffung, CPO

Geschäftsfeld DB Schenker
Geschäftsfeld DB Arriva

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

Ressort Personal und Recht (H)

Personalstrategie
Personalsteuerung, Konzernarbeitsmarkt
Human Resources Development
Tarif- und Sozialpolitik
Personalgewinnung
Personalservices
Recht
Datenschutz

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

Ressort Güterverkehr (L)

Geschäftsfeld DB Cargo

Ressort Digitalisierung und Technik (T)

Technik, CTO
Sicherheits- und Qualitätsmanagement, CQO
COO DB-Konzern, Betrieb, operative Exellenz

Chief Digitalization Officer (CDO)
CIO DB Konzern

Reisendeninformation

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

Ressort Personenfernverkehr (P)

Geschäftsfeld DB Fernverkehr

DB Vertrieb

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

Ressort Regionalverkehr (R)

Geschäftsfeld DB Regio

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

Ressort Infrastruktur (I)

Geschäftsfeld DB InfraGO
Geschäftsfeld DB Energie

Konzernbeauftragter Gemeinwohlorientierte Infrastruktur

Konzernsicherheit

Führung der dem Ressort zugeordneten Beteiligungen

– Anlage 2 –

Zustimmungspflichtige Geschäfte gegenüber dem Aufsichtsrat

I Der Vorstand bedarf für folgende Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen, auch soweit diese Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft betreffen, der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Aufnahme wesentlicher neuer Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener wesentlicher Tätigkeitsgebiete;

2. Grundlegende Änderungen in der Unternehmens- und Konzernorganisation;

3. Veränderungen der Geschäftsverteilung des Vorstandes der Gesellschaft sowie Änderungen bei den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft;

4. Gründung, Übernahme oder Auflösung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen einschließlich der Veränderung der Beteiligungsquote und der Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen, jeweils mit Ausnahme von konzerninternen Vorgängen, wenn der Wert der einzelnen Maßnahme Euro 25.000.000,-- übersteigt;

5. Freigabe von in der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 bereits enthaltener Projekt- und Investitionsvorhaben, wenn die Freigabe mit einer Bindung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens Euro 500.000.000,-- verbunden ist; Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen in die Infrastruktur („LuFV“), die eine Bindung von Eigenmitteln in Höhe von Euro 1.000.000.000,-- begründen;

6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, wenn der Wert der einzelnen Maßnahme Euro 25.000.000,-- übersteigt;

7. Die Ausgabe von Anleihen oder sonstige Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr, mit Ausnahme einer Kreditaufnahme bei Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;

8. Die Übernahme von Bürgschaften und Abgabe von Schuldversprechen, Garantien und sonstigen Sicherheiten außerhalb des laufenden Geschäfts, wenn der Wert der einzelnen Maßnahme Euro 5.000.000,-- übersteigt;

9. Die Gewährung von Krediten außerhalb des laufenden Geschäfts, wenn der Wert der einzelnen Maßnahme Euro 5.000.000,-- übersteigt, mit Ausnahme einer Kreditgewährung an Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;

10. Kooperationsverträge, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen und von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind;

11. In der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 nicht bereits enthaltene Projekt- und Investitionsvorhaben oder Großprojekte, für die nicht die in § 6 Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 erforderlichen Mindestinformationen in der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung ausgewiesen sind, wenn das betreffende Projekt mit einer Bindung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens Euro 50.000.000,-- verbunden ist. Gleiches gilt für in der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung in Clustern enthaltene Projekte, für die die in der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung genehmigten Eigenmittel insgesamt in diesem Cluster um mindestens Euro 250.000.000,-- gemäß aktuellem Planungsstand überschritten werden;

12. Die Erteilung von auf der Grundlage eines Konzernvorstandsbeschlusses vorgesehenen Weisungen gemäß § 308 AktG durch die DB AG an den Vorstand der DB InfraGO AG;

13. Die Entbindung des Abschlussprüfers, seiner Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft von deren Verschwiegenheitspflicht gemäß § 323 Abs. 1 HGB, wobei der Prüfungs- und Compliance-Ausschuss hierüber für den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend entscheiden kann;

14. Maßnahmen in Bezug auf die Änderung der Dotierung der Deutsche Bahn Stiftung gGmbH;

15. Die Einführung langfristig bindender sozialer Maßnahmen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

II Der Aufsichtsrat entscheidet über sämtliche in den Anwendungsbereich des § 112 AktG fallende Geschäfte mit amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Deutsche Bahn AG und damit ggf. über den Abschluss von Beraterverträgen mit diesen.

III Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

IV Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand widerruflich die Einwilligung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen. Ausgenommen hiervon sind die unter I Nr. 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

– Anlage 3 –

Vertretung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig gemäß der nachfolgend beschriebenen Regelung.

Mitglied des Vorstandes für das Ressort	wird vertreten durch das Mitglied des Vorstandes für das Ressort
Vorstandsvorsitzender (G)	Infrastruktur (I)
Infrastruktur (I)	Vorstandsvorsitzender (G)
Personenfernverkehr (P)	Regionalverkehr (R)
Regionalverkehr (R)	Personenfernverkehr (P)
Personal und Recht (H)	Finanzen und Logistik (F)
Finanzen und Logistik (F)	Personal und Recht (H)
Digitalisierung und Technik (T)	Güterverkehr (L)
Güterverkehr (L)	Digitalisierung und Technik (T)